



Mitteilung

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 21.03.2019 - Nummer 82

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

82 Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung

Gemäß § 64a Abs. 1, 7, 8 und 16 UG, Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG legt das Rektorat fest:

§ 1. Voraussetzungen für die Absolvierung von Prüfungen

(1) Das Ablegen von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung an der Universität Wien setzt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG voraus.

(2) Bei der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Ablegung von Prüfungen müssen die PrüfungskandidatInnen zu einem außerordentlichen oder ordentlichen Studium an der Universität Wien zugelassen sein.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung sind bereits nachzuweisen:

1. Nachweise gemäß § 64a Abs. 3 und 4 UG
2. ausreichende Deutschkenntnisse auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS), gemäß Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium, ausgegeben im Mitteilungsblatt UG am 18.01.2018, 8. Stück, Nr. 34 idgF.
3. Verpflichtender Besuch der Informationsveranstaltung der Universität Wien zur Studienberechtigungsprüfung
4. Motivationsschreiben

§ 2. Festlegung der Prüfungsfächer

(1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Prüfungen über zwei Pflichtfächer (Abs. 2) und zwei Wahlfächer (Abs. 3 und Abs. 3a) sowie aus der Prüfung „Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema“ (Abs. 4).

(2) Im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung sind für die beantragte Studienrichtungsgruppe zwei

Pflichtfächer zu absolvieren. Die Pflichtfächer lauten für:

1. Theologische Studien (Evangelische Fachtheologie, Islamisch-Theologische Studien, Katholische Fachtheologie, Religionspädagogik):

Geschichte

Lebende Fremdsprache Englisch

2. Rechtswissenschaftliche Studien (Rechtswissenschaften):

Geschichte für Rechtswissenschaften

Latein für Rechtswissenschaften

3. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien (Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Statistik, Volkswirtschaftslehre):

Lebende Fremdsprache Englisch

Mathematik

4. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien (Afrikawissenschaften, Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Bildungswissenschaft, Byzantinistik und Neogräzistik, Deutsche Philologie, English and American Studies, Europäische Ethnologie, Fennistik, Geschichte, Hungarologie, Japanologie, Judaistik, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Koreanologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Niederlandistik, Orientalistik, Philosophie, Romanistik, Sinologie, Skandinavistik, Slawistik, Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets, Sprachwissenschaft, Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Transkulturelle Kommunikation, Urgeschichte und Historische Archäologie, Vergleichende Literaturwissenschaft):

Geschichte

Lebende Fremdsprache Englisch

5. Naturwissenschaftliche Studien (Astronomie, Biologie, Chemie, Erdwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Geographie, Mathematik, Meteorologie, Pharmazie, Physik, Psychologie, Sportwissenschaft):

Biologie und Umweltkunde

Mathematik

6. Ingenieurwissenschaftliche Studien (Informatik, Wirtschaftsinformatik):

Lebende Fremdsprache Englisch

Mathematik

7. Lehramtsstudien (UF Biologie und Umweltkunde, UF Bewegung und Sport, UF Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, UF Chemie, UF Darstellende Geometrie, UF Deutsch, UF Englisch, UF Französisch, UF Evangelische Religion, UF Geographie und Wirtschaftskunde, UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, UF Griechisch, UF Haushaltsökonomie und Ernährung, UF Informatik, Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) (Spezialisierung), UF Italienisch, UF Latein, UF Katholische Religion, UF Mathematik, UF Physik, UF Polnisch, UF Psychologie und Philosophie, UF Russisch, UF Slowakisch, UF Slowenisch, UF Spanisch, UF Tschechisch, UF Ungarisch):

Lebende Fremdsprache Englisch

Mathematik

(3) Im Zuge der Antragstellung sind zwei Wahlfächer aus dem Angebot der jeweiligen Studienrichtungsgruppe auszuwählen.

1. Wahlfachangebot für Theologische Studien:

Griechisch, Latein, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Mathematik, Philologische Grundlagen;

2. Wahlfachangebot für Rechtswissenschaftliche Studien:

Geographie und Wirtschaftskunde, Lebende Fremdsprache Englisch, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Mathematik, Philologische Grundlagen, Politische Bildung;

3. Wahlfachangebot für Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien:

Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Politische Bildung;

4. Wahlfachangebot für Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien:

Geographie und Wirtschaftskunde, Griechisch, Latein, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Mathematik, Philologische Grundlagen;

5. Wahlfachangebot für Naturwissenschaftliche Studien:

Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Lebende Fremdsprache Englisch, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Physik;

6. Wahlfachangebot für Ingenieurwissenschaftliche Studien:

Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Physik;

7. Wahlfachangebot für Lehramtsstudien:

Biologie und Umweltkunde, Chemie, Darstellende Geometrie, Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte, Griechisch, Latein, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Philologische Grundlagen, Politische Bildung.

(3a) Das Wahlfach „Lebende Fremdsprache außer Englisch“ kann in folgenden Sprachen abgelegt werden:

Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch.

(4) Die Prüfung „Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema“ dient dem Nachweis von Lesekompetenz, schriftlicher Kompetenz sowie Argumentations- und Reflexionskompetenz in deutscher Sprache. Ausgehend von der Lektüre eines Input-Textes haben die PrüfungskandidatInnen über die Abfassung zweier unterschiedlicher Textsorten (Zusammenfassung, argumentativer Text) Sprach- und Schreibrichtigkeit, die strategische Nutzung sprachlicher und textueller Mittel sowie die AdressatInnen- und Situationsangemessenheit ihres Schreibens unter Beweis zu stellen.

§ 3. Prüfungsanforderungen für die Pflichtfächer und Wahlfächer

Die Pflichtfächer und Wahlfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

1. Geschichte

a) Geschichte (mündliche Prüfung):

Grundzüge der allgemeinen Geschichte von der griechisch-römischen Antike bis zur Gegenwart; wesentliche Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte; wesentliche Transformationsprozesse im 20. und 21. Jahrhundert mit Fokus auf Europäisierung und Globalisierung.

b) Geschichte für Rechtswissenschaften (mündliche Prüfung):

Grundzüge der europäischen Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, mit Schwerpunkt auf Österreich, unter Betonung verfassungsgeschichtlicher sowie sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Aspekte.

2. Latein

a) Latein für Rechtswissenschaften (mündliche Prüfung):

Kenntnis des im Studium des römischen Rechtes und in der heutigen rechtswissenschaftlichen Fachsprache erforderlichen Wortschatzes.

b) Latein (schriftliche und mündliche Prüfung):

Schriftlicher Prüfungsteil: korrekte und zielsprachenadäquate Übersetzung eines unbekanntem lateinischen Originaltextes (120 – 150 Wörter) ins Deutsche, Nachweis des Textverständnisses; Mündlicher Prüfungsteil: korrekte und zielsprachenadäquate Übersetzung eines lateinischen Textes aus einem zuvor bekannt gemachten Katalog von Texten, grammatikalisch-syntaktische Analyse und Interpretation dieses Textes.

3. Griechisch (schriftliche und mündliche Prüfung):

Schriftlicher Prüfungsteil: korrekte und zielsprachenadäquate Übersetzung eines unbekanntem griechischen Textes (130 – 160 Wörter) ins Deutsche, Nachweis des Textverständnisses; Mündlicher Prüfungsteil: korrekte und zielsprachenadäquate Übersetzung eines griechischen Textes aus einem zuvor bekannt gemachten Katalog von Texten, grammatikalisch-syntaktische Analyse und Interpretation dieses Textes.

4. Lebende Fremdsprache

a) Lebende Fremdsprache Englisch (schriftliche und mündliche Prüfung):

Nachweis der Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) in den folgenden Fertigkeiten: Sprechen, Schreiben, Leseverständnis, Hörverständnis.

b) Lebende Fremdsprache gem. § 2 Abs. 3a (schriftliche und mündliche Prüfung):

Nachweis der Sprachkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) in den folgenden Fertigkeiten: Sprechen, Schreiben, Leseverständnis, Hörverständnis.

5. Philologische Grundlagen (schriftliche und mündliche Prüfung):

Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten; Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen.

6. Mathematik (schriftliche Prüfung):

Inhaltsbereich Algebra und Geometrie: Grundbegriffe der Algebra; (Un-)Gleichungen und Gleichungssysteme; Vektoren; Trigonometrie; Inhaltsbereich funktionale Abhängigkeiten: Funktionsbegriff, reelle Funktionen, Darstellungsformen und Eigenschaften; Lineare Funktion; Potenzfunktion; Polynomfunktion; Exponentialfunktion; Sinusfunktion, Cosinusfunktion; Inhaltsbereich Analysis: Änderungsmaße; Regeln für das Differenzieren; Ableitungsfunktion/Stammfunktion; Summation und Integral; Inhaltsbereich Wahrscheinlichkeit und Statistik: Beschreibende Statistik; Wahrscheinlichkeitsrechnung: Grundbegriffe, Wahrscheinlichkeitsverteilung(en); Schließende/Beurteilende Statistik

7. Physik (schriftliche und mündliche Prüfung):

- Bewegungsänderung durch Kräfte, Newtonsche Axiome, gleichförmige und gleichförmig beschleunigte geradlinige Bewegung, Kreisbewegung
- Schwingungen und Wellen: Erzeugung und Eigenschaften, Überlagerung von Wellen, Akustik
- Grundlagen der Elektrizitätslehre: Ladung, Stromkreis, Stromstärke, Spannung, elektrischer Widerstand, elektrische Energie; Grundphänomene elektromagnetischer Felder und der Elektrodynamik, Motorprinzip und Induktion
- Hauptsätze der Thermodynamik, Gasgleichung, Aggregatzustände von Wasser
- Optik: Reflexionsgesetz, Brechungsgesetz
- Atomphysik: Modell der Atomhülle, Periodensystem der Elemente, Lichtemission und -absorption durch Atome, Spektren
- Kernphysik: Aufbau und Stabilität der Kerne, natürliche Radioaktivität, ionisierende Strahlung, medizinische und technische Anwendungen
- Besonderheiten der Quantenwelt
- Grundideen der speziellen Relativitätstheorie
- Teilchenphysik: Entwicklung des Teilchenkonzepts, Anfänge des Universums

8. Chemie (schriftliche und mündliche Prüfung):

- Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome, Schalen und Orbitale); das Periodensystem der Elemente; Radioaktivität; Arten der chemischen Bindung; die drei klassischen Aggregatzustände; Gasgesetze (Satz von Avogadro) und allgemeine Gasgleichung; Avogadro-(Loschmidt)-Konstante, Mol und Molvolumen; Aufstellung von Reaktionsgleichungen und Stöchiometrie; das chemische Gleichgewicht und Massenwirkungsgesetz; das Prinzip des kleinsten Zwangs (Verschiebung des Gleichgewichts); Katalyse; Energieumsatz bei chemischen Reaktionen; Lösungen (Dissoziation und Solvatation); Definition der Konzentration; Säuren, Basen und Salze; pH Wert; Reduktion, Oxidation und Redoxreaktionen.
- Anorganische Chemie: Hauptgruppen des Periodensystems; Vorkommen, Eigenschaften und Verbindungen wichtiger Elemente: Wasserstoff, Sauerstoff, Halogene, Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, wichtige Metalle. Großtechnische Chemie: Ammoniak, Eisen und Stahl, Aluminium
- Organische Chemie: Sonderstellung des Kohlenstoffs; Kohlenwasserstoffe; Einfach- Doppel- und Dreifachbindungen; ketten- und ringförmige Verbindungen; Verbindungen mit funktionellen Gruppen: Alkohole, Ether, Carbonylverbindungen, Amine, Halogene; aromatische Verbindungen; Strukturformeln; einfache Reaktionen: Umsetzung zum Carbonsäureester/Carbonsäureamid, Kunststoffe (Polymere); Biochemie: Kohlenhydrate, Fette, Aminosäuren, Eiweißstoffe (Peptidbindung)

9. Biologie und Umweltkunde (mündliche Prüfung):

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Großeinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten; der Mensch als soziales Wesen und ethische Aspekte der Biologie; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen; Biologie in Wirtschaft und Industrie; grundlegende geologische Kenntnisse (Gebirgsbildung, Vulkanismus, Erdbeben, Gesteine und deren

Bildung) und geologischer Aufbau Österreichs

10. Geographie und Wirtschaftskunde (mündliche Prüfung):

- Trends der Bevölkerungs- und Gesellschaftsentwicklung: Kennzahlen, demographischer Wandel, Bevölkerungswachstum, Alterung, Migration und Flucht, Bevölkerungspolitik, Prozess der Urbanisierung – Städte als Lebensräume und ökonomische Zentren
- Wirtschaftsräume und Wirtschaftspolitik: Kennzahlen, volkswirtschaftliche Zusammenhänge, Folgewirkungen des sektoralen Wandels, wirtschaftspolitische Ziele und Maßnahmen, Wirtschaftsräume im Überblick, Welthandel
- Standort Österreich: Wirtschaftsstandort Österreich, demographische Entwicklung in Österreich, Raumordnung und Raumplanung, Veränderung der geopolitischen Lage Österreichs
- Europa im Wandel: Konvergenzen und Divergenzen in Europa, Regionalpolitik und Regionalentwicklung, aktuelle Herausforderungen und politische Lösungsansätze, Entwicklungsszenarien für den europäischen Einigungsprozess – Die Zukunft der EU
- Globalisierung: Kennzeichen der Globalisierung, Global Player, Gewinner/innen und Verlierer/innen von Globalisierungsprozessen, Disparitäten im Weltmaßstab, Diskussion der Entwicklungszusammenarbeit
- Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit: Geoökosysteme der Erde, Ressourcen und Nutzungskonflikte an regionalen Beispielen, Klimawandel und Klimaschutz, nachhaltiges Wirtschaften

11. Darstellende Geometrie:

Die Prüfung ist in Form einer Zulassungsprüfung zur Externistenreifeprüfung abzulegen.

Prüfungsanforderungen, Prüfungsmodus und PrüferInnen werden von der Bildungsdirektion festgelegt.

12. Politische Bildung (mündliche Prüfung):

Was bedeutet Politische Bildung? Grundzüge Demokratietheorien und Demokratiemodelle, Grundkenntnisse des politischen Systems Österreichs und des politischen Systems der Europäischen Union, politische Systeme im internationalen Vergleich (präsidentielles, parlamentarisches und gemischtes Regierungssystem), klassische Ideologien und Parteien.

§ 4. An- und Abmeldung zu Prüfungen

(1) PrüfungskandidatInnen haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermins. Es werden pro Studienjahr vier Prüfungstermine angeboten.

(2) Die Anmeldefrist für Prüfungstermine beträgt zehn Werktage. Im Falle der Verhinderung sind PrüfungskandidatInnen verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage vor Beginn der betreffenden Prüfung über das zentrale Anmeldesystem u:space abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich.

(3) Erscheinen PrüfungskandidatInnen nicht zu einer Prüfung, so ist § 6 Abs. 5 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien anzuwenden.

§ 5. Ablauf und Wiederholung von Prüfungen

(1) Für die Durchführung von Prüfungen sind die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der

Universität Wien in ihrer geltenden Fassung anzuwenden. Wird die Erledigung einer Aufgabe durch die Satzung einer Studienprogrammleitung zugewiesen, tritt an deren Stelle das fachlich zuständige Mitglied des Rektorats.

(2) Die PrüfungskandidatInnen sind berechtigt, negativ beurteilte Leistungen gemäß § 2 Abs. 2, 3, 3a und 4 zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe und für alle weiteren Studienrichtungsgruppen, in denen die betreffende Prüfung ebenfalls vorgeschrieben wurde. Eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung, in der diese Prüfung verpflichtend vorgeschrieben wird, ist an der Universität Wien unzulässig. Bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien ist eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen unzulässig (§ 64a Abs. 12 UG).

§ 6. Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

Über die Ablegung von Prüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, die Ausstellung von Sammelzeugnissen ist zulässig. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller erforderlichen positiv erbrachten Leistungen ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede österreichische Universität, Pädagogische Hochschule und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

§ 7. Erwerb der Studienberechtigung

Die Studienberechtigung wird für eine Studienrichtungsgruppe erworben. Nach erfolgter Zulassung für eine Studienrichtungsgruppe ist die neuerliche Antragstellung für ein anderes Studium derselben Studienrichtungsgruppe unzulässig.

§ 8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung – Wiederverlautbarung, erschienen im Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002, 14. Stück, Nr. 66 vom 07.02.2017 idgF.

(2) Auf Anträge auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung, die bis einschließlich 30. Juni 2019 vollständig und fristgerecht einlangen, ist die Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung – Wiederverlautbarung, erschienen im Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002, 14. Stück, Nr. 66 vom 07.02.2017 idgF anzuwenden.

(3) InhaberInnen von Bescheiden über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung, die aufgrund von § 64a UG in Verbindung mit einer früheren Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurden, können die Studienberechtigungsprüfung bis einschließlich 30. September 2021 aufgrund der Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung – Wiederverlautbarung, erschienen im Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002, 14. Stück, Nr. 66 vom 07.02.2017 idgF abschließen.

(4) AbsolventInnen der Studienberechtigungsprüfung aufgrund von § 64a UG in Verbindung mit einer früheren Verordnung des Rektorats haben nach Maßgabe der übrigen rechtlichen Voraussetzungen (insbesondere

Aufnahmeverfahren) das Recht, zu allen im Studienberechtigungszeugnis aufgelisteten Studien, die nunmehr einer oder mehrerer Studienrichtungsgruppen zugeordnet sind, zugelassen zu werden.

Die Vizerektorin:
Schnabl